



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Juli 1995

Nummer 46

## Inhalt

### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW) aufgenommen werden.

Datum		Seite
29. 9. 1994	Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen Anstalt der Westdeutschen Landesbank Girozentrale Bek. - Gewährung von Aufwendungszuschüssen zur Mietpreisbegrenzung im öffentlich geförderten Wohnungsbau (Härteausgleich 1993/96) . . . . .	820
	Hinweise Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 4 v. 15. 4. 1995 . . . . .	833
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 10 v. 1. 6. 1995 . . . . .	834

**II.****Wohnungsbauförderungsanstalt  
Nordrhein-Westfalen  
Anstalt der Westdeutschen Landesbank  
Girozentrale****Gewährung von Aufwendungszuschüssen  
zur Mietpreisbegrenzung  
im öffentlich geförderten Wohnungsbau  
(Härteausgleich 1993/96)**

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen  
des Landes NW v. 10. 5. 1993 i.d.F. v. 29. 9. 1994

**Vordrucke**

Bek. d. Wohnungsbauförderungsanstalt  
Nordrhein-Westfalen – Anstalt der  
Westdeutschen Landesbank Girozentrale Nr. 1/95  
v. 1. 8. 1995

Gemäß Nr. 8 der o.a. Richtlinien werden hiermit die Vor-  
drucke

- |         |   |
|---------|---|
| Anlagen | <ul style="list-style-type: none"><li>– Antrag für Mieter</li><li>– Antrag für Vermieter<br/>mit Gebäude-Wohnungs-Liste</li><li>– Bewilligungsbescheid für Mieter</li><li>– Bewilligungsbescheid für Vermieter<br/>mit Gebäude-Wohnungs-Liste</li></ul> |
|---------|---|

bekanntgemacht.

Antragsvordrucke werden von der Wohnungsbauförde-  
rungsanstalt erstellt und sind bei den Bewilligungsbehör-  
den erhältlich.

Die Bekanntmachung Nr. 1/93 vom 10. 11. 1993 (MBI. NW.  
1994 S. 18) – tritt hiermit außer Kraft.

## HÄRTEAUSGLEICH 993/96

Betr.: Förderungsobjekt  
Gebäude, in dem sich die Wohnung befindet**H**

## Antrag für Mieter

Eingangsstempel	
Gebäude-Nr.	

AZ-Bew.-Behörde	Antrags-Nr.	Härte-AZ Wfa/Härte-Konto-Nr.
-----------------	-------------	------------------------------

Antragsteller	Kunden-Nr.
---------------	------------

A Ich beantrage hiermit für die genannte Wohnung die Bewilligung von Aufwendungszuschüssen im Rahmen des Härteausgleichs 993/96

Die Aufwendungszuschüsse sollen auf folgendes Konto gezahlt werden:

Konto-Nr.	bei	Bankleitzahl des Kreditinstituts
Konto-Inhaber		

Wichtiger Hinweis: beachten Sie bitte vor dem Ausfüllen die Erläuterungen zur Antragstellung!

Wfa Nr.	Lage im Gebäude	Größe (nicht auf- oder abgenutzt)	Angaben zu Miete und Umlagen		
			Gesamte Vorauszahlung auf Anlage der Betriebskosten sofern 3,50 DM je qm über- schritten werden	Einzelmiete einschl. Zuschläge	Art der Wohnung
1	2	3	4	5	6

Art der Wohnberechtigung	Von Monat/Jahr	bis Monat/Jahr	Miet- vertrag vom Monat/Jahr	Monat/Jahr	Hinweise der Bewilligungs- behörde	
					14	15
A						

Die auf der Rückseite aufgeführten Erklärungen und Hinweise sind Inhalt dieses Antrages.

Datum \_\_\_\_\_ Telefon \_\_\_\_\_

Unterschriften aller Antragsteller

02  
95

<b>B Hinweise:</b>		<b>Rückseite des Antrages für Mieter</b>							
<p>Bestätigung des Vermieters:</p> <p>1. Ich, _____ Name/Firma _____ Straße-Nr. _____</p> <p>PLZ, Ort _____ Telefon _____</p>									
<p>2. Grundlage für die Erhebung der in diesem Antrag geforderten Angaben (Daten) sind die §§ 33 und 37 des zweiten Wohnungsbauugesetzes (i. V. m. § 12 des Datenschutzgesetzes NW (DSG NW) sowie § 28 des Verwaltungsvorlaugesetzes, also auch der Antragsteller und von ihm Beauftragte, bei der Ermittlung des Sachverhaltes mitwirken, insbesondere ihnen bekannte Sachen und Beweisschriften angeben. Eine Bearbeitung des Antrages ist nur möglich, wenn dieser vollständig ausgefüllt ist.</p> <p>3. Ein Wiederholungsantrag kann nicht gestellt werden.</p>									
<p>4. Zur Höhe der Miete machen ich folgende Angaben:</p> <table border="1"> <tr> <td>Miete ab Monat/Jahr</td> <td>Miete ab Monat/Jahr</td> <td>Miete ab Monat/Jahr</td> </tr> <tr> <td>Platz vor dem 30. 6. 91 abgeschlossen.</td> <td>/ nach dem 30. 6. 91 abgeschlossen.</td> <td></td> </tr> </table>				Miete ab Monat/Jahr	Miete ab Monat/Jahr	Miete ab Monat/Jahr	Platz vor dem 30. 6. 91 abgeschlossen.	/ nach dem 30. 6. 91 abgeschlossen.	
Miete ab Monat/Jahr	Miete ab Monat/Jahr	Miete ab Monat/Jahr							
Platz vor dem 30. 6. 91 abgeschlossen.	/ nach dem 30. 6. 91 abgeschlossen.								
<p>5. Mir ist bekannt, daß ich im Falle einer Bewilligung von Aufwendungszuschüssen im Härtausgleich 1993/96 verpflichtet werde,</p> <p>a) die Aufwendungszuschüsse nur zur Bezahlung bewilligter Aufwendungszeitraum enthalten oder zu verpfänden,</p> <p>c) der Bewilligungsbehörde unverzüglich eine Verminderung der Miete um mindestens 0,50 DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich sowie den Zeitpunkt ihrer Eintritts mitzuteilen,</p> <p>d) der Bewilligungsbehörde unverzüglich den Zeitpunkt der Beendigung der Wohnungsbenutzung mitzuteilen,</p> <p>e) Nachweise über Mietzahlungen für Mietbedräge, die auf den Förderungszeitraum enthalten, der zuständigen Stelle, der Bewilligungsbehörde, dem Landesrechnungshof oder der vorprüfenden Stelle auf Verlangen vorzulegen,</p> <p>f) der Bewilligungsbehörde unverzüglich den Zeitpunkt der Beendigung der Bindung an die Kostenstelle nach § 8 des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindG) anzugeben, soweit die Bindung vor Ablauf des Förderungszeitraumes endet und mir dies bekannt wird.</p> <p>6. Mir ist weiterhin bekannt, daß die Aufwendungszuschüsse im Härtausgleich 1993/96 mit folgender Maßgabe bewilligt werden:</p> <p>a) Der Förderungszeitraum endet mit dem Letzten des Monats, in dem die Bewilligungsbescheid unwirksam wird.</p> <p>b) Die Aufwendungszuschüsse werden von dem Zeitpunkt an neu berechnet, von dem ab sich die bei Bewilligung der Aufwendungszuschüsse zugrundegelagte Miete um mindestens 0,50 DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich vermindert. Hierbei bleiben Mieterhöhungen außer Betracht, die auf Leistungen des Vermieters, der Gemeinde oder eines Dritten beruhen und die im zählerlichen Zusammenhang mit der Beantragung von Aufwendungszuschüssen oder zu einem späteren Zeitpunkt mit dem ausdrücklichen Ziel erbracht werden, die Miete unter den Miet Höchstbetrag zu senken.</p> <p>c) Der Förderungszeitraum endet und der Bewilligungsbescheid wird unwirksam, sobald die Bindung an die Kostenstelle nach § 8 WoBindG endet.</p> <p>d) Der Bewilligungsbescheid kann widerufen werden, sofern Auflagen und Bedingungen des Bewilligungsbescheides nicht eingehalten werden.</p> <p>e) Zu Unrecht erhaltene Aufwendungszuschüsse müssen zurückgezahlt und ggf. verzinst werden.</p> <p>7. Ich versichere, daß ich die in diesem Antrag enthaltenen Angaben nach bestem Wissen wahrheitsgemäß und vollständig gemacht habe.</p>									
<b>C Erklärungen:</b>									
<p>1. Mir ist bekannt, daß ich im Falle einer Bewilligung von Aufwendungszuschüssen im Härtausgleich 1993/96 verpflichtet werde,</p> <p>a) die Aufwendungszuschüsse nicht abzuzahlen oder zu verpfänden,</p> <p>c) der Bewilligungsbehörde unverzüglich eine Verminderung der Miete um mindestens 0,50 DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich sowie den Zeitpunkt ihrer Eintritts mitzuteilen,</p> <p>d) der Bewilligungsbehörde unverzüglich den Zeitpunkt der Beendigung der Wohnungsbenutzung mitzuteilen,</p> <p>e) Nachweise über Mietzahlungen für Mietbedräge, die auf den Förderungszeitraum enthalten, der zuständigen Stelle, der Bewilligungsbehörde, dem Landesrechnungshof oder der vorprüfenden Stelle auf Verlangen vorzulegen,</p> <p>f) der Bewilligungsbehörde unverzüglich den Zeitpunkt der Beendigung der Bindung an die Kostenstelle nach § 8 des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindG) anzugeben, soweit die Bindung vor Ablauf des Förderungszeitraumes endet und mir dies bekannt wird.</p> <p>2. Mir ist weiterhin bekannt, daß die Aufwendungszuschüsse im Härtausgleich 1993/96 mit folgender Maßgabe bewilligt werden:</p> <p>a) Der Förderungszeitraum endet mit dem Letzten des Monats, in dem die Bewilligungsbescheid unwirksam wird.</p> <p>b) Die Aufwendungszuschüsse werden von dem Zeitpunkt an neu berechnet, von dem ab sich die bei Bewilligung der Aufwendungszuschüsse zugrundegelagte Miete um mindestens 0,50 DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich vermindert. Hierbei bleiben Mieterhöhungen außer Betracht, die auf Leistungen des Vermieters, der Gemeinde oder eines Dritten beruhen und die im zählerlichen Zusammenhang mit der Beantragung von Aufwendungszuschüssen oder zu einem späteren Zeitpunkt mit dem ausdrücklichen Ziel erbracht werden, die Miete unter den Miet Höchstbetrag zu senken.</p> <p>c) Der Förderungszeitraum endet und der Bewilligungsbescheid wird unwirksam, sobald die Bindung an die Kostenstelle nach § 8 WoBindG endet.</p> <p>d) Der Bewilligungsbescheid kann widerufen werden, sofern Auflagen und Bedingungen des Bewilligungsbescheides nicht eingehalten werden.</p> <p>e) Zu Unrecht erhaltene Aufwendungszuschüsse müssen zurückgezahlt und ggf. verzinst werden.</p> <p>3. Ich versichere, daß ich die in diesem Antrag enthaltenen Angaben nach bestem Wissen wahrheitsgemäß und vollständig gemacht habe.</p>									
<b>D Anlagen:</b>									
<p>1. Diesem Antrag, der in zweitlicher Ausfertigung vorgelegt wird, ist der Nachweis der Erhaltung der Einkommensgrenze beigefügt.</p> <p>2. Auch Mieter von Altbewohnungen müssen einen Einkommensnachweis erbringen, wenn sie die Wohnung nach dem 30. 9. 1994 bezogen haben.</p>									

Achtung! Die Bilder sind auf der Vorderseite selbstdruckbereit und gesondert ausfüllbar.  
Bitte zum Ausfüllen dieser Beilege siehe entsprechende Anleitung oder Vordruckkarte.

trennen und gesondert ausfüllen.

1. Diesem Antrag, der in zweitlicher Ausfertigung vorgelegt wird, ist der Nachweis der Erhaltung der Einkommensgrenze beigefügt.
2. Auch Mieter von Altbewohnungen müssen einen Einkommensnachweis erbringen, wenn sie die Wohnung nach dem 30. 9. 1994 bezogen haben.

Ort: \_\_\_\_\_

Unterschrift des Vermieters: \_\_\_\_\_

6. Die Wohnung wurde mit Bewilligungsbescheid Nr. \_\_\_\_\_ A2 \_\_\_\_\_ mit Datum vom \_\_\_\_\_ erstmalig mit öffentlichen Mitteln des Landes im Sinne von § 6 (1) des zweiten Wohnungsbauugesetzes (i. V. m. § 3 (1) des Ersten Wohnungsbauugesetzes) gefördert.
7. Die Wohnung unterliegt der Bindung an die Kostenmiete nach § 8 des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindG). Die Mittel wurden nicht / am \_\_\_\_\_ zurückgezahlt.

5. Kosten für Schönheitsreparaturen sind in der Einzelmiete \_\_\_\_\_ DM nicht enthalten / \_\_\_\_\_ enthalten mit \_\_\_\_\_.

Die Vorausszahlungen für (anrechenbare) Betriebskosten übersteigen nicht die im vergangenen Abrechnungszeitraum entstandenen Betriebskosten.

4. Zu Unrecht erhaltene Aufwendungszuschüsse müssen zurückgezahlt und \_\_\_\_\_ DM.

Abender  
(Bewilligungsbehörde)

## Härteausgleich 1993/96 für Mieter

H

Empfänger

Bescheid-Nr.

Datum des Bescheides

Ihr Antrag vom

eingegangen am

AZ der Wfa / Härte-Konto-Nr.

AZ der Bewilligungsbehörde

### Bewilligungsbescheid

Für Rechnung der Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen - Anstalt der Westdeutschen Landesbank Girozentrale - Wfa - werden Ihnen hiermit aufgrund Ihres vorbezeichneten Antrages Aufwendungszuschüsse nach Maßgabe der Bestimmungen über die Gewährung von Aufwendungszuschüssen zur Mietpreisbegrenzung im öffentlich geförderten Wohnungsbau (Härteausgleich 1993/96)

in folgender Höhe bewilligt

DM.

Die auf der Rückseite aufgeführten Auflagen, Bedingungen und Hinweise sind Inhalt dieses Bescheides.

### Kürzungsbescheid zum Bescheid Nr.

vom

Aufgrund Ihrer Mitteilung bzw. unserer Feststellungen werden die Ihnen bisher insgesamt bewilligten Aufwendungszuschüsse um den Betrag von gekürzt.

DM

Somit bleiben noch insgesamt bewilligt

DM.

Die auf der Rückseite aufgeführten Auflagen, Bedingungen und Hinweise sind Inhalt dieses Bescheides.

**Rechtsmittelbelehrung:** Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist an die o.g. Bewilligungsbehörde zu richten; er kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelebt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dieses Verschulden Ihnen zugerechnet.

## Förderungsobjekt

Gebäude-Nr.

PLZ      Ort

Straße, Haus-Nr.

## Angaben zur Wohnung

Wohnungs-Nr.      Lage im Gebäude      Art der Wohnung      Mietvertrag vom      Art der Wohnberechtigung

## Berechnung

Hinweise und Textschlüssel siehe Rückseite!

Angaben zu Miete und Umlagen		Angaben zum Zuschuß							
Einzelmiete einschl. Zusätzl. DM	Vorauszahlung auf Umlage der Betriebskosten sofern 3,50 DM je qm Wohnfläche überreicht werden DM	Größe (nicht auf- oder abgerundet) qm	monatlicher Miethöchstbetrag Spalte 3 x DM	Härteausgleich auf die Einzelmiete einschl. Zusätzl. (Spalte 1 minus Spalte 4) DM	Härteausgleich auf die Umlage DM	bewilligter Betrag mtl. (Zugang + Abgang -) DM	Förderungszeitraum von Monat/Jahr	bis Monat/Jahr	Hinweise der Bewilligungsbehörde 10
1	2	3	4	5	6	7	8	9	

Dieser Bescheid wurde mit Hilfe einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage erstellt. Er ist ohne Unterschrift gültig.

**B Auflagen:****Rückseite des Bewilligungsbescheides für Mieter****Die Aufwendungszuschüsse werden unter folgenden Auflagen bewilligt:****Sie sind verpflichtet,**

- a) Die Aufwendungszuschüsse nur zur Bezahlung der Miete zu verwenden,
- b) den Anspruch auf Auszahlung bewilligter Aufwendungszuschüsse nicht abzutreten oder zu verpfänden,
- c) der Bewilligungsbehörde unverzüglich eine Verminderung der Miete um mindestens 0,50 DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich sowie den Zeitpunkt ihres Eintritts mitzuteilen,
- d) der Bewilligungsbehörde unverzüglich den Zeitpunkt der Beendigung der Wohnungsnutzung mitzuteilen,
- e) Nachweise über Mietzahlungen für Mietbeträge, die auf den Förderungszeitraum entfallen, der zuständigen Stelle, der Bewilligungsbehörde, dem Landesrechnungshof oder der vorprüfenden Stelle auf Verlangen vorzulegen,
- f) der Bewilligungsbehörde unverzüglich den Zeitpunkt der Beendigung der Bindung an die Kostenmiete nach § 8 des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindG) anzuzeigen, soweit die Bindung vor Ablauf des Förderungszeitraumes endet und Ihnen dies bekannt wird.

**C Bedingungen und Hinweise:****1. Die Aufwendungszuschüsse werden unter folgenden Bedingungen bewilligt:**

- a) Der Förderungszeitraum endet mit dem letzten des Monats, in dem die Wohnungsnutzung durch Sie endet. Zum gleichen Zeitpunkt wird der Bewilligungsbescheid unwirksam.
- b) Die Aufwendungszuschüsse werden von dem Zeitpunkt an neu berechnet, von dem ab sich die bei Bewilligung der Aufwendungszuschüsse zugrundegelegte Miete um mindestens 0,50 DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich vermindert. Hierbei bleiben Mietminderungen außer Betracht, die auf Leistungen des Vermieters, der Gemeinde oder eines Dritten beruhen und die im zeitlichen Zusammenhang mit der Beantragung von Aufwendungszuschüssen oder zu einem späteren Zeitpunkt mit dem ausdrücklichen Ziel erbracht werden, die Miete unter den Miethöchstbetrag zu senken;
- c) Der Förderungszeitraum endet und der Bewilligungsbescheid wird unwirksam, sobald die Bindung an die Kostenmiete nach § 8 WoBindG endet.

**2. Der Widerruf des Bewilligungsbescheides bleibt vorbehalten für den Fall, daß**

- a) der Bewilligungsbehörde oder zuständigen Stelle unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden/werden, die im Zusammenhang mit dieser Bewilligung oder der Auszahlung von Bedeutung sind.
- b) Auflagen und Bedingungen dieses Bewilligungsbescheides nicht beachtet werden.

Soweit der Bewilligungsbescheid zurückgenommen oder widerrufen wird, der Bewilligungsbescheid unwirksam wird oder der Anspruch auf Auszahlung der Aufwendungszuschüsse entfällt, wird die Auszahlung der Aufwendungszuschüsse eingestellt; bereits ausgezahlte Aufwendungszuschüsse werden zurückgefordert. Werden die geleisteten Aufwendungszuschüsse wegen schuldhafte Verstöße gegen die Auflagen und Bedingungen dieses Bescheides zurückgefordert, so ist der zurückzuzahlende Betrag von dem Tag an, an dem die Voraussetzungen für die sofortige Rückzahlung erfüllt waren, bis zum Eingang bei der Wohnungsbauförderungsanstalt mit 3 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

Empfänger  
Bewilligungsbeförde

AZ Bew.-Behörde

Kunden-Nr.

Antragsteller

## HÄRTEAUSGLEICH 1993/96

### Antrag für Vermieter

Zutreffendes bitte ankreuzen	<input checked="" type="checkbox"/> oder ausfüllen
Eingangsstempel:	

A Ich beantrage hiermit für die in der beigefügten Gebäude-Wohnungen-Liste genannten Wohnungen und Zahlungen die Bewilligung von Aufwendungsentschleissen im Rahmen des Härteausgleichs 1993/96.

Die Wohnungen wurden mit Bewilligungsbescheid Nr. _____ mit Datum vom _____, AZ/Konto-Nr. der darlehnserverteilenden Stelle (WfA) _____ mit öffentlichen Mitteln des Landes im Sinne des § 6 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG) oder des § 3 Abs. 1 des Ersten Wohnungsbaugesetzes (I. WoBauG) gefördert. Die Aufwendungsentschleisse sollen gezahlt werden auf folgendes Konto:	Die Wohnungen wurden mit Bewilligungsbescheid Nr. _____ mit Datum vom _____, AZ _____						
<table border="1"> <tr> <td>Konto-Nr. _____</td> <td>bei _____</td> <td>BLZ des Kreditinstituts _____</td> </tr> <tr> <td colspan="3">Konto-Inhaber _____</td> </tr> </table>		Konto-Nr. _____	bei _____	BLZ des Kreditinstituts _____	Konto-Inhaber _____		
Konto-Nr. _____	bei _____	BLZ des Kreditinstituts _____					
Konto-Inhaber _____							

Die Wohnungen unterliegen der Bindung an die Kostenmiete nach § 8 des Wohnungsbindungsgesetzes  
- WoBindG - . Die Mittel wurden nicht / am \_\_\_\_\_ zurückgezahlt.  
Die auf der Rückseite aufgeföhrten Erklärungen und Hinweise sind Inhalt dieses Antrages.

Datum \_\_\_\_\_ Telefon \_\_\_\_\_

Unterschriften aller Antragsteller

02  
95

## Rückseite des Antrages für Vermieter

### B Hinweise:

1. Antragstellung und Bewilligung erfolgen auf der Grundlage der Bestimmungen über die Gewährung von Aufwendungszuschüssen zur Mietpreisbegrenzung im öffentlich geförderten Wohnungsbau (Härteausgleich 1993/96) in der jeweils geltenden Fassung.
2. Die Mietal sind Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches und der §§ 3 bis 5 des Subventionsgesetzes vom 29. 7. 1976 (BGBL I, S. 2034) sowie des Landes-Subventionsgesetzes vom 24. 3. 1977 (GV NW, S. 136/SGV NW, 73).
3. Subventionserheblich im Sinne dieser Vorschriften sind alle Angaben dieses Antrages, der sonstigen beigefügten oder noch auf Anforderung beizubringenden Unterlagen, des Kostenachweises und der diesem beigefügten Befunde und der noch abzuschließenden Verträge, sowie von Ihnen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme, das Belassen oder die Rückforderung der Subventionen bzw. der Subventionssumme abhängig sind.
4. Grundlage für die Erhebung der in diesem Antrag geforderten Angaben (Daten) sind die §§ 33 und 37 des Zweiten Wohnungsbaugetzes (II. WoBauG) iVm. § 12 des Datenschutzgesetzes NW (DSG NW) sowie § 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NW (VwVG NW). Danach sollen die Beteiligten an einem Verwaltungsverfahren, also auch der Antragsteller und von ihm Beauftragte, bei der Ermittlung des Sachverhaltes mitwirken, insbesondere Ihnen bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben. Eine Bearbeitung des Antrages ist nur möglich, wenn dieser vollständig ausgefüllt ist.

### C Erklärungen:

1. Ich bestätige ausdrücklich, daß
  - a) in der monatlichen Vorauszahlung auf die Umlage der Betriebskosten (Spalte 7 der Gebäude-Wohnungs-Liste) keine Kosten des Betriebes zentraler Heizungs- und Warmwasserungsanlagen einseitlich Abgasanlagen, zentraler Brennstoffversorgungsanlagen, Kosten eigenständig gewerblicher Lieferung von Wärme und Warmwasser, Kosten maschiner Wascheinrichtungen (Nrn. 4, 5, 6 und 16 der Anlage 3 der Zweiten Berechnungsverordnung – II. BV) – und des amalligen Umlageaufstellungsses enthalten sind;
  - b) in den monatlichen Mieten außer den Zuschlägen für Einzelmodernisierung oder Vergrößerung keine sonstigen Zuschläge (z. B. wegen Untervermietung oder gewerblicher Nutzung) und keine Vergütungen (z. B. für persönliche Betreuung oder Vergung) enthalten sind.
 Die Vorauszahlungen überstiegen nicht die im vergangenen Abrechnungszeitraum entstandenen Betriebskosten.
2. Mir ist bekannt, daß ich im Falle einer Bewilligung von Aufwendungszuschüssen im Härteausgleich 1993/96 verpflichtet werde,
  - a) die Mietens einschl. der Vorauszahlung auf die Umlage der Betriebskosten für die nach dem Bewilligungsbescheid vom Härteausgleich 1993/96 betroffenen Wohnungen insoweit und solange zu verringen, wie die Aufwendungszuschüsse im Rahmen des Härteausgleichs 1993/96 gewährt werden, und zwar unverzüglich ab Zugang des Bewilligungsbescheides,
  - b) für den Fall, daß die Miete/Umlage ohne Verringerung um die noch nicht bewilligten Aufwendungszuschüsse gezahlt wurde und Aufwendungszuschüsse für diesen Zeitraum rückwirkend bewilligt werden, die überzahlten Beträge unverzüglich zu erstatten und gegenüber diesem Anspruch des Mieters nur mit Ansprüchen auf solche Zahlungen für die Wohnung aufzurechnen, die für eine Mietzeit während des Förderungszeitraumes geschuldet werden,
  - c) den Anspruch auf Auszahlung bewilligter Aufwendungszuschüsse nicht abzuheben oder zu verpfänden,
  - d) Miennachlässe, Leistungen der Gemeinde oder eines Dritten, die insgesamt bei der Berechnung der Aufwendungszuschüsse im Härteausgleich 1993/96 nicht berücksichtigt werden, in voller Höhe zur Senkung der Miete unter den Miet Höchstbetrag an den Mieter weiter zu geben.

### D Anlagen:

1. Diesem Antrag, der in zweifacher Ausfertigung vorgelegt wird, sind die Nachweise der Einhaltung der Einkommensgrenzen für die Miete beigelegt.
2. Für Altenwohnungen ist der Nachweis der Wohnberechtigung nur dann erheblich, wenn diese Wohnung auch tatsächlich von älteren Menschen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, oder deren Ehepartner bewohnt werden, sofern sie die Wohnung vor dem 1. 10. 1994 berechtigt bezogen haben.

- B Bewilligungsbehörde unverzüglich eine Verminderung der Miete um mindestens 0,50 DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich sowie den Zeitpunkt ihres Eintritts mitzuteilen,**
- f) der Bewilligungsbehörde unverzüglich den Zeitpunkt mitzuteilen, zu dem der Mieter die Nutzung der Wohnung, für die Aufwendungszuschüsse gewährt werden, beendet,
  - g) Nachweise über die Verringerung oder Erstattung der Miete infolge Gewährung von Aufwendungszuschüssen der zuständigen Stelle, der Bewilligungsbehörde, dem Landesrechnungshof oder der vorprüfenden Stelle auf Verlangen vorzulegen,
  - h) dem Mieter auf Verlangen Einsicht in den Bewilligungsbescheid über die Gewährung von Aufwendungszuschüssen zu gewähren, soweit seine Wohnung betroffen ist,
  - i) im Falle einer Veräußerung des Förderungsobjektes den Eigentümerwechsel der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, meinen Rechtsnachfolger über die Gewährung von Aufwendungszuschüssen zu unterrichten und ihm zu empfehlen, die Änderung des Bewilligungsbescheides zu beantragen,
  - k) der Bewilligungsbehörde unverzüglich den Zeitpunkt der Beendigung der Bindung an die Kostenmiete nach § 8 des Wohnungsbindungsge setzes – WoBindG – mitzuteilen, soweit die Bindung vor Ablauf des Förderungszeitraumes endet.
- 3. Mir ist weiterhin bekannt, daß die Aufwendungszuschüsse im Härteausgleich 1993/96 mit folgender Maßgabe bewilligt werden:**
- a) Die Aufwendungszuschüsse werden von dem Zeitpunkt an neu berechnet, von dem ab sich die bei der Bewilligung der Aufwendungszuschüsse zugrunde gelegte Miete um mindestens 0,50 DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich vermindert. Hierbei bleiben Miethänderungen außer Betracht, die auf Leistungen des Vermieters, der Gemeinde oder eines Dritten beruhen und die im zeitlichen Zusammenhang mit der Beendigung von Aufwendungszuschüssen oder zu einem späteren Zeitpunkt mit dem ausdrücklich erklärten Ziel erbracht wurden, die Miete unter den Miethöchstbetrag zu senken.
  - b) Der Anspruch auf Auszahlung der Aufwendungszuschüsse entfällt für die Wohnung von dem Zeitpunkt an, zu dem der Mieter die Nutzung der Wohnung, für die Aufwendungszuschüsse gewährt werden, beendet.
  - c) Der Förderungszeitraum endet und die Auszahlung der Aufwendungszuschüsse wird eingestellt, sobald für eine Wohnung, für die Aufwendungszuschüsse bewilligt werden, die Bindung an die Kostenmiete nach § 8 WoBindG endet.
  - d) Die Auszahlung der Aufwendungszuschüsse wird von dem Zeitpunkt an eingestellt, von dem ab ich nicht mehr Eigentümer des Förderungsobjektes bin.
  - e) Der Bewilligungsbescheid kann widerrufen werden, sofern Auflagen und Bedingungen des Bewilligungsbescheides nicht eingehalten werden.
  - f) Zu Unrecht erhaltenen Aufwendungszuschüsse müssen zurückgezahlt und ggf. verzinnt werden. Werden Aufwendungszuschüsse wegen schuldfähiger Verstöße gegen diese Bestimmungen zurückgefordert, so ist der zurückzuzahlende Betrag von dem Tage an, an dem die Voraussetzungen für die sotorige Rückzahlung erfüllt waren, mit 3 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.
- 4. Ich versichere, daß ich die in diesem Antrag enthaltenen Angaben nach bestem Wissen wahrheitsgemäß und vollständig gemacht habe.**

# Härteausgleich 93/96

H

## Gebäude-Wohnungs-Liste

zum Antrag vom	Nr.	Gebäude-Nr.	Hilfe-Kont.-Nr. WiA (Hilfe-Z.Z. WiA)	Steuern-Kont.-Nr. WiA (Steuern-AZ WiA)
Bewilligungsbehörde				
Wid. von der				
Antretsteller				

Wichtigster Hinweis: Beachten Sie bitte vor dem Ausfüllen die Erläuterungen zur Antragstellung!

### Angaben zur Wohnung

Wia-Nr.	Wohnungs-Nr. des Vermieters/ Wohnungsunternehmens	Lage im Gebäude	Größe (m² auf- oder abgemessen)	Einzelheiten berücksicht. Zuschläge	Art der Wohnung	Förderungssatzraum von bis Monat/Jahr	Mietvertrag vom Monat/Jahr	Haftende der Mieters	Haftende der Bewilligungs- behörde	Jahr der Mietverlängerung		
1	2	3	4	.5	6	7	12	13	15	16	17	18

### Anlage zum Antrag für Vermieter

Gebäudebezeichnung (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

Jahr der anstehenden Bewilligung  
der öffentlichen Mittel

Jahr der Bezugserstattung

Jahr der Mietverlängerung

### Angaben zu Miete und Untergang

Wia-Nr.	Wohnungs-Nr. des Vermieters/ Wohnungsunternehmens	Größe (m² auf- oder abgemessen)	Art der Wohnung	Monat/Jahr
1	2	3	4	5

Jahr der anstehenden Bewilligung

der öffentlichen Mittel

Jahr der Bezugserstattung

Jahr der Mietverlängerung

### Anlage zum Antrag

05/95

Rückseite der Gebäude-Wohnungs-Liste  
Antrag für Vermieter

zu Spalte 5: Art der Wohnung

- |    |   |
|----|---|
| 11 | Miet- oder Genossenschaftswohnung   |
| 12 | Altanwohnung  |
| 13 | Miet- oder Genossenschaftswohnung, die ausschließlich mit Wohnungsfürsorgemitteln gefördert wurde – für diese Wohnungsart können Aufwendungszuschüsse im Härteausgleich nicht mehr gewährt werden – |
| 22 | vermietete Baulandwohnung   |
| 23 | vermietete Bauherrnenwohnung, die ausschließlich mit Wohnungsfürsorgemitteln gefördert wurde – für diese Wohnungsart können Aufwendungszuschüsse im Härteausgleich nicht mehr gewährt werden –      |
| 52 | vermietete Wohnung in ehemaligem Eigenheim  |
| 72 | vermietete Eigentumswohnung   |

# Härteausgleich für Vermieter



## Bescheid über Zahlungseinstellung

Wegen des Auszuges eines berechtigten Mieters wird für die in der belegten Gebäuden-Wohnungs-Liste kürzlich gemachte Wohnung die Zahlung der Aufwendungszuflüsse im Härteausgleich 1993/96 erlassen.  
Die Wohnungsbauförderungsanstalt wird die Veränderungen bei den nächsten Zahlungen berücksichtigen. Bereits überzogene Beträge werden mit fälligen Raten verrechnet bzw. zurückgefordert.

## Bescheid über Weitergewährung

Für die in der belegten Gebäude-Wohnungs-Liste aufgeführte Wohnung wird aufgrund ihrer Weitergewährungsentscheide die Zahlung der bewilligten Aufwendungszuflüsse in der angegebenen Höhe wieder aufgenommen. Die Wohnungsbauförderungsanstalt wird die Veränderungen bei den nächsten Zahlungen berücksichtigen. Bereits überzahlte Beträge werden mit fälligen Raten verrechnet bzw. zurückgefordert. Der Härteausgleich wurde neu berechnet. Die sich daraus ergl. angehende Neuberechnung / Kürzung erfolgt gleichzeitig mit diesem Bescheid.

Bewilligungsbescheid Nr.  Datum

Für Rechnung der Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen - Anteil der Westdeutschen Landesbank Grenztrasse - WIA - werden Ihnen hiermit aufgrund Ihres vorbezeichneten Antrages Aufwendungszuflüsse nach Maßgabe der Bestimmungen über die Gewährung von Aufwendungszuflüssen zur Mietpreisbegrenzung im öffentlich geförderten Wohnungsbau (Härteausgleich 1993/96)

in folgender Höhe bewilligt:

Einschließlich bereits bewilligter Beträge für das Förderobjekt wurden Ihnen insgesamt bewilligt

Kürzungsbescheid Nr.  Datum

Aufgrund Ihres vorbezeichneten Antrages bzw. aufgrund unserer Feststellungen werden die Ihnen für das gesamte Förderobjekt nach Maßgabe der Bestimmungen über die Gewährung von Aufwendungszuflüssen zur Mietpreisbegrenzung im öffentlich geförderten Wohnungsbau (Härteausgleich 1993/96) bisher insgesamt bewilligtem Aufwendungszuflüsse

um den Betrag von

Gebäude-Nr.

Somit bleiben für das Förderungsobjekt noch insgesamt bewilligt

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist an die o.ö. Bewilligungsbehörde zu richten; er kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingeleitet werden. Fällt die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Benachrichtigten verlaufen, werden sollte, wird dieses Vorechtchen Ihnen zugerechnet.

Ermittlung und Höhe der Beträge sowie der Forderungszeitraum für die jeweils geförderte Wohnung sind dem beigefügten Berechnungsbogen zu entnehmen, der Bestandteil dieses Bescheides ist.  
Die auf der Rückseite aufgeföhrten Auflagen, Bedingungen und Hinweise sind Bestandteil dieses Bescheides.  
Dieser Bescheid wurde mit Hilfe einer elektronischen Datenerhebungsaanlage erstellt.  
Er ist ohne Unterschrift gültig.

AZ der Bewilligungsbehörde

Kunden-Nr.

Empfänger

Ihr Antrag vom

Eingegangen am

Ihre Änderungsanzeige / Ihr Weitergewährungsantrag

Unerhebliche Feststellungen vom

Betr. Förderungsobjekt

**Rückseite des Bewilligungsbescheides für Vermieter****B Auflagen:****C Bedingungen und Hinweise:**

**Die Aufwendungszuschüsse werden unter folgenden Auflagen bewilligt:**  
**Sie sind verpflichtet,**

- a) die Mieten/Umlagen für die nach diesem Bewilligungsbescheid vom Härtausgleich 1993/96 betroffenen Wohnungen insoweit und solange zu verringern, wie die Aufwendungszuschüsse im Rahmen des Härtausgleichs 1993/96 gewährt werden, und zwar unverzüglich ab Zugang des Bewilligungsbescheides.
- b) für den Fall, daß die Miete/Umlage ohne Verringerung um die noch nicht bewilligten Aufwendungszuschüsse gezahlt wurde und Aufwendungszuschüsse für diesen Zeitraum rückwirkend bewilligt werden, die überzahlten Beträge unverzüglich zu erstatten und gegenüber diesem Anspruch des Mieters nur mit Ansprüchen auf solche Zahlungen für die Wohnung aufzuzeichnen, die für die Mietzeit während des Förderungszeitraumes geschuldet werden.
- c) den Anspruch auf Auszahlung bewilligter Aufwendungszuschüsse nicht abzurufen oder zu verpfänden,
- d) Mietnachlässe, Leistungen der Gemeinde oder eines Dritten, die insgesamt bei der Berechnung der Aufwendungszuschüsse im Härtausgleich nicht berücksichtigt werden, in voller Höhe zur Senkung der Miete unter den Miet Höchstbetrag an den Mieter weiterzugeben,
- e) der Bewilligungsbehörde unverzüglich eine Verminderung der Miete um mindestens 0,50 DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich sowie den Zeitpunkt Ihres Eintritts mitzuteilen,
- f) Der Bewilligungsbehörde unverzüglich den Zeitpunkt mitzuteilen, zu dem der Mieter die Nutzung der Wohnung, für die Aufwendungszuschüsse gewährt werden, beendet.
- g) Nachweise über die Verringerung oder Erstattung der Miete infolge Gewährung von Aufwendungszuschüssen der zuständigen Stelle, der Bewilligungsbehörde, dem Landesrechnungshof oder der vorprüfenden Stelle auf Verlangen vorzulegen.
- h) dem Mieter auf Verlangen Einsicht in den Bewilligungsbescheid über die Gewährung von Aufwendungszuschüssen zu gewähren, soweit seine Wohnung betroffen ist.
- i) Im Falle einer Veräußerung des Förderungsobjektes den Eigentümerwechsel der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, Ihnen Rechtsnachfolger über die Gewährung von Aufwendungszuschüssen zu unterrichten und ihm zu empfehlen, die Änderung des Bewilligungsbescheides zu beantragen,
- j) der Bewilligungsbehörde unverzüglich den Zeitpunkt der Beendigung der Bindung an die Kostenniete nach § 8 des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindG) mitzuteilen, soweit die Bindung vor Ablauf des Förderungszeitraumes endet.

**1. Die Aufwendungszuschüsse werden unter folgenden Bedingungen bewilligt:**

- a) Die Aufwendungszuschüsse werden von dem Zeitpunkt an neu berechnet, von dem ab sich die bei der Bewilligung der Aufwendungszuschüsse zugrundegelegts Miete um mindestens 0,50 DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich vermindert.

Hierbei bleiben Mietminderungen außer Betracht, die auf Leistungen des Vermieters, der Gemeinde oder eines Dritten beruhen und die im zeitlichen Zusammenhang mit der Beantragung von Aufwendungszuschüssen oder zu einem späteren Zeitpunkt mit dem ausdrücklich erklärten Ziel erbracht wurden, die Miete unter den Miet Höchstbetrag zu senken.

- b) Der Anspruch auf Auszahlung der Aufwendungszuschüsse entfällt für die Wohnung von dem Zeitpunkt an, zu dem der Mieter die Nutzung der Wohnung, für die Aufwendungszuschüsse gewährt werden, beendet. Der Anspruch auf Auszahlung bewilligter Aufwendungszuschüsse kann vom Zeitpunkt des Wohnungsbezuges durch einen neuen berechtigten Mieter wieder aufleben (Nr. 5.8 Härtausgleich 1993/96).
- c) Der Förderungszeitraum endet und die Auszahlung der Aufwendungszuschüsse wird eingestellt, sobald für eine Wohnung, für die Aufwendungszuschüsse bewilligt worden sind, die Bindung an die Kostenniete nach § 8 WoBindG endet.
- d) Die Auszahlung der Aufwendungszuschüsse wird von dem Zeitpunkt an eingestellt, von dem ab Sie nicht mehr Eigentümer des Förderungsobjektes sind.

**2. Der Widerruf des Bewilligungsbescheides bleibt vorbehalten für den Fall, daß**

- a) der Bewilligungsbehörde oder der zuständigen Stelle unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden/werden, die im Zusammenhang mit dieser Bewilligung oder der Auszahlung von Bedeutung sind.
  - b) Auflagen und Bedingungen dieses Bewilligungsbescheides nicht beachtet werden.
- Soweit der Bewilligungsbescheid zurückgenommen oder widerrufen wird oder der Anspruch auf Auszahlung der Aufwendungszuschüsse entfällt, wird die Auszahlung der Aufwendungszuschüsse eingestellt; bereits ausgezahlte Aufwendungszuschüsse werden zurückgefordert. Werden die geleisteten Aufwendungszuschüsse wegen schuldhafter Verstöße gegen die Auflagen und Bedingungen dieses Bescheides zurückgefordert, so ist der zurückzuhaltende Betrag von dem Tag an, an dem die Voraussetzungen für die sofortige Rückzahlung erfüllt waren, bis zum Eingang bei der Wohnungsbauförderungsanstalt mit 3 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

# Gebäude-Wohnungs-Liste

**H**  
HARTEAUSGLEICH 93/96

Kunden-Nr. | Gebäude-Nr. | Konto-Nr. (Härt-AZ/Wa) | Stammkonto-Nr. (Stamm-AZ/Wa)

Antragsteller

Gebäudebeschreibung

## Berechnung, Anlage zum Bescheid vom

Angaben zur Wohnung

Wt-Nr.	Wohnungs-Nr. des Vermieters/ Wohnungsbetreibers	Lage im Gebäude	Größe (m² auf dem abgenommen)	Einzelheiten einer Zuschläge	Angaben zu Miete und Umlagen		Angaben zum Zuschuss		Forderungszeitraum		Bereich-Nr./Jahr	Art der Mietvertragsabrechnung	Mietvertrag vom Monat/Jahr	Hinweise der Bewilligungsbehörde		
					monatlicher Mietbetragszuschlag (Spalte 4 DM)	monatlicher Mietbetragszuschlag (Spalte 4 DM)	monatlicher Mietbetragszuschlag auf die Umlage mit dem einzelnen Zuschlag (Spalte 4 DM)	monatlicher Mietbetragszuschlag auf die Umlage mit dem einzelnen Zuschlag (Spalte 4 DM)	von	bis						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17

Jahr der anstehenden Bewilligung  
der öffentlichen Mittel

Jahr der Bezugsfertigstellung

Hinweise und Verzichtsklausel siehe Rückseite!

## Anlage zum Bewilligungsbescheid für Vermieter

## Schlüsselverzeichnis

zu Spalte 5: Art der Wohnung	
11	Miet- oder Genossenschaftswohnung
12	Altwohnung
13	Miet- oder Genossenschaftswohnung, die ausschließlich mit Wohnungsfürsorgemitteln gefördert wurde – für diese Wohnungssart können Aufwendungszuschüsse im Härteausgleich nicht mehr gewährt werden –
22	vermietete Bauherrnwohnung
23	vermietete Bauherrnwohnung, die ausschließlich mit Wohnungsfürsorgemitteln gefördert wurde – für diese Wohnungssart können Aufwendungszuschüsse im Härteausgleich nicht mehr gewährt werden –
52	vermietete Wohnung in einem Eigenheim
72	vermietete Eigentumswohnung

### Rückseite der Gebäude-Wohnungs-Liste Bewilligungsbescheid für Vermieter

zu Spalte 17: Hinweise der Bewilligungsbehörde	
11	Die anrechenbare Miete übersteigt nicht den Miet Höchstbetrag. Die Bewilligung von Aufwendungszuschüssen ist daher ausgeschlossen (Nr. 2.1 Härteausgleich 1993/96).
12	Der – ggf. unter Beachtung bisher bewilligter Beträge – ermittelte Aufwendungszuschuß beträgt weniger als 10,- DM monatlich. Die Bewilligung von Beträgen unter 10,- DM je Wohnung und Monat ist ausgeschlossen (Nr. 3.8 Härteausgleich 1993/96).
13	Die Bewilligung von höheren Aufwendungszuschüssen ist ausgeschlossen, weil eine Erhöhung der Miete oder der Vorauszahlung auf die Betriebskostenumlage, die bei Bewilligung zugrundegelegt wurde, nicht berücksichtigt werden können (Nr. 5.7 Härteausgleich 1993/96).
14	Es erfolgt keine Neuberechnung der Aufwendungszuschüsse, da die Mietminderung weniger als 0,50 DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich beträgt (Nr. 4.4 Härteausgleich 1993/96).
15	Bei der Neuberechnung der Aufwendungszuschüsse ergibt sich nach der Mietminde rung ein Betrag von weniger als 10,- DM monatlich. Bisherige Bewilligungen werden hiermit aufgehoben (Nr. 3.8 Härteausgleich 1993/96).
16	Der Härteausgleich auf Einzelmiete und Zuschläge wurde auf 2,50 DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich begrenzt, da der Mietvertrag nach dem 30. 6. 1991 abgeschlossen wurde (Nr. 3.6 Härteausgleich 1993/96).
17	Die Vorauszahlung auf die Umlage der Betriebskosten übersteigt nicht den Betriebskosten Höchstbetrag von 3,50 DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich. Härteausgleich auf die Umlage der Betriebskosten wird daher nicht gewährt (Nr. 3.3 Härteausgleich 1993/96).
51	Für die Wohnung können keine Aufwendungszuschüsse bewilligt werden, da kein Nachweis der Wohnberechtigung vorgelegt wurde (Nr. 5.3 bzw. 5.4 Härteausgleich 1993/96).
55	Die Angaben zur Wohnung, zur Miete bzw. zur Vorauszahlung auf die Betriebskostenumlage wurden auf die umsichtig ausgewiesenen Daten korrigiert.
56	Das Ende des Förderungszeitraumes wurde abweichend vom Antrag festgesetzt, weil die Bindung an die Kostenmiete nach § 8 WoBindG endet (Nr. 4.31 Härteausgleich 1993/96).
59	Der Beginn des Förderungszeitraumes wurde abweichend vom Antrag festgesetzt, weil bei Antragstellung nach dem 31. 12. 1993 der Förderungszellraum frühestens am Ersten des Monats beginnt, in dem der Antrag gestellt wurde (Nr. 4.2 Härteausgleich 1993/96).
63	Der Beginn des Förderungszeitraumes wurde abweichend vom Antrag festgesetzt, da der Nachweis über die Zugehörigkeit des Mieters zum begünstigten Personenkreis nicht innerhalb von 2 Monaten nach Antragstellung bzw. nicht bis zum 31. 12. 1993 nachgestellt wurde (Nr. 5.3 Härteausgleich 1993/96).

**Hinweise****Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Nr. 4 v. 15. 4. 1995

**Teil I – Kultusministerium****Amtlicher Teil**

- Verzeichnis der genehmigten Lemmittel; Änderung. RdErl. d. Kultusministeriums v. 29. 3. 1995 .....
- Sicherheitsmaßnahmen beim Schwimmen im Rahmen des Schulsports; Änderung. RdErl. d. Kultusministeriums v. 24. 2. 1995 .....
- Fort- und Weiterbildung; Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Ausbildung- und Eingliederungsschwierigkeiten in berufsbildenden Schulen und Kollegschen. RdErl. d. Kultusministeriums v. 6. 3. 1995 .....
- Fort- und Weiterbildung; Wirtschafts- und Betriebslehre in nichtkaufmännischen Berufen. RdErl. d. Kultusministeriums v. 20. 2. 1995 .....
- Fort- und Weiterbildung; Neuordnung der Ausbildungen in der Fachschule für Sozialpädagogik und in der Berufsfachschule für Sozial- und Gesundheitswesen – Fachrichtung Kinderpflege. RdErl. d. Kultusministeriums v. 14. 3. 1995 .....
- Fort- und Weiterbildung; Fortbildungsgestützte Entwicklung schulbezogener Konzeptionen zur Umsetzung der curricularen Vorgaben in den Fachschulen für Technik. RdErl. d. Kultusministeriums v. 6. 3. 1995 .....

**Nichtamtlicher Teil**

- Stellenausschreibungen .....
- 62 LINGUA-Gruppenkurse für Lehrkräfte .....
- 62 Studienwahlorientierung für Frauen in Naturwissenschaft und Technik .....
- Bundeswettbewerb „Schüler schreiben“ 1995 .....
- Bundeswettbewerb „Schüler machen Lieder“ 1995 .....
- 62 Spendenauftruf für Kinder in Bosnien und Kroatien .....
- Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil II-Ministerium für Wissenschaft und Forschung – vom 15. April 1995 .....
- 62 Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 10. Februar bis 22. März 1995 .....
- Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 10. Februar bis 24. März 1995 .....
- 63 Anzeigen .....
- 63 Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen .....

**Teil II – Ministerium für Wissenschaft und Forschung****Amtlicher Teil**

- Berichtigung der Grundordnung für die Fernuniversität – Gesamthochschule in Hagen vom 26. Oktober 1994 (GABI. NW. II 1995 S. 2) .....
- Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Studiengang Architektur an der Fachhochschule Bochum vom 10. Februar 1995 .....
- Satzung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Studiengang Architektur im Fachbereich 1 Architektur und Innenarchitektur an der Fachhochschule Lippe vom 23. Februar 1995 .....
- Satzung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Studiengang Architektur an der Fachhochschule Münster vom 23. Februar 1995 .....
- Einstufungsprüfungsordnung der Fernuniversität – Gesamthochschule in Hagen vom 31. Januar 1995 .....
- Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Biologie an der Universität zu Köln vom 6. Dezember 1994 .....
- Vierte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemie der Universität zu Köln vom 6. Dezember 1994 .....
- Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mineralogie an der Universität zu Köln vom 6. Dezember 1994 .....
- Dritte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik an der Universität zu Köln vom 6. Dezember 1994 .....
- Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Architektur an der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 23. Januar 1995 .....
- Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Bauingenieurwesen an der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 23. Januar 1995 .....
- Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Chemie an der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 23. Januar 1995 .....
- Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Elektrotechnik an der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 23. Januar 1995 .....
- Vierte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Mathematik an der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 23. Januar 1995 .....

- Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Sicherheitstechnik an der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 23. Januar 1995 .....
- Vierte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Sozialwissenschaften an der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 23. Januar 1995 .....
- Dritte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaft an der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 23. Januar 1995 .....
- Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaft an der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 23. Januar 1995 .....
- Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Kommunikationsdesign an der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 20. Februar 1995 .....
- Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für das Zusatzstudium Sicherheitstechnik an der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 23. Januar 1995 .....
- Satzung zur Änderung der Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung – Magisterprüfung – der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 21. Dezember 1994 .....
- Satzung zur Änderung der Ordnung der Prüfung zum Magister Artium (M.A.) in den Fächern Geschichte und Philosophie des Fachbereichs 2 (Geschichte–Philosophie–Theologie) der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 23. Januar 1995 .....
- Satzung zur Änderung der Magisterprüfungsordnung des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 23. Januar 1995 .....
- Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zur Verleihung des Grades „Dr. rer. nat.“ vom 1. März 1995 .....

**Nichtamtlicher Teil**

- Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil I-Kultusministerium – vom 15. April 1995 .....
- 72 Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 6. bis 24. Februar 1995 .....
- Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 7. bis 21. Februar 1995 .....

## Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 10 v. 15. 5. 1995

(Einzelpreis dieser Nummer 4,- DM zuzügl. Portokosten)

	Seite	Seite
<b>Allgemeine Verfügungen</b>		
Änderung der Aktenordnung .....	109	2. EGGVG § 23; StPO § 161 Satz 1; RiStBV Nr. 185. - Übertragt die Staatsanwaltschaft beschlagnahmte Geschäftsaufträge einem Sachverständigen für ein Gutachten zur Aufklärung des Tatverdachts, so nimmt sie eine Ermittlungshandlung vor, die einer Überprüfung im Verfahren nach §§ 23 ff. EGGVG grundsätzlich entzogen ist. - Das gilt auch dann, wenn die Unterlagen dem Konkursverwalter überlassen werden, damit dieser sie in ein von ihm in Auftrag gegebenes Gutachten einbeziehen lässt, welches Pflichtwidrigkeiten des Beschuldigten betrifft, die auch Gegenstand des Ermittlungsverfahrens sind.
<b>Bekanntmachungen</b> .....	110	OLG Hamm vom 16. Februar 1995 - 1 VAs 105/94 .....
<b>Personalnachrichten</b> .....	110	116
<b>Ausschreibungen</b> .....	112	
<b>Gesetzgebungsübersicht</b> .....	113	
<b>Rechtsprechung</b>		
<b>Zivilrecht</b>		
UWG § 13 II, § 1. - Ein Interessen- bzw. Fachverband der privaten Krankenversicherer ist klagebefugt i. S. von § 13 II Nr. 2 UWG n. F. - Bausparkassen, die mangels konkurrierenden Leistungsangebots nicht in einem Wettbewerbsverhältnis zu einem Krankenversicherer stehen, sind gem. § 13 II Nr. 1 UWG n. F. klagebefugt, wenn dieser den Anschreiben an seine Mitglieder Werbematerial einer mit den Klägern konkurrierenden Bausparkasse beifügt. - Es verstößt gegen die guten Sitten im Wettbewerb, wenn eine Ersatzkasse in Anschreiben an ihre Mitglieder Werbeunterlagen einer Bausparkasse beifügt und diese Beilage als „Beitrag zur Kostendämpfung“ sowie - unter Bezugnahme auf ihr eigenes Tätigkeitsfeld - Bauspar-Verträge als „Krankenversicherung ... für Ihr Haus ...“ bezeichnet.		
OLG Köln vom 25. Januar 1995 - 6 U 178/94 .....	114	
<b>Strafrecht</b>		
1. OWIG § 16; StVO § 3 III Nr. 1. - Die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit durch den Taxifahrer, der eine schwangere Frau in das Krankenhaus befördert und wegen einsetzender Wehen um deren Leben und Gesundheit fürchtet, kann wegen Notstands im Sinne des § 16 OWIG gerechtfertigt sein.		
OLG Düsseldorf vom 22. Dezember 1994 - 5 Ss (OWI) 411/94 - (OWI) 211/94 I .....	115	
		2. ZPO §§ 67, 74 I § 101 I; BRAGO § 31 I Nr. 1. - Hat der Streitverkündete in erster Instanz seinen Beiritt erklärt und beauftragt er seinen erinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten, in der Berufungsinstanz die Schriftsätze der Parteien darauf zu überprüfen, ob sich die Notwendigkeit einer eigenen Stellungnahme oder Antragstellung ergibt, so zählt die dadurch angefallene Prozeßgebühr zu den erstattungsfähigen Kosten des Nebeninterventienten, wenn er von der Bestellung eines Anwaltes für das Berufungsverfahren absieht.
		OLG Düsseldorf vom 27. Dezember 1994 - 10 W 132 - 133/94 .....
		117
		2. ZPO §§ 3, 6. - Der Streitwert des Rechtsstreits um eine nicht mehr valutierte Grundschrift (Buchposition) richtet sich nicht nach dem Nennbetrag des Grundpfandrechts, sondern allein nach dem wirtschaftlichen Interesse des Klägers im Zusammenhang mit der Position im Grundbuch.
		OLG Köln vom 2. März 1995 - 18 W 16/95 .....
		118
		<b>Hinweise auf Neuerscheinungen</b> .....
		120

- MBl. NW. 1995 S. 834.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für  
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer 1. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorab Einsendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569